

CH_VB JAAC 52.19 vom 8. Februar 1988

Bundesverwaltung, 1988-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.19__

FR: CH_VB JAAC 52.19 du 8 février 1988

IT: CH_VB JAAC 52.19 del 8 febbraio 1988

Erwägungen

E. 1

Die Wirtschaftsartikel als verfassungsrechtliche Grundlage a. Nach Art. 31bis Abs. 2 BV kann der Bund einzelne Wirtschaftszweige und Berufe fördern. Entsprechende Massnahmen betreffen Teilgebiete der nationalen Wirtschaft (z. B. die Exportwirtschaft oder den Fremdenverkehr) und Unterabteilungen solcher Wirtschaftszweige («Berufe») wie die Hotellerie oder die Berufsfischerei. Sie sind auf den Unternehmerberuf als selbständige Erwerbstätigkeit bezogen (vgl. Schürmann Leo, Wirtschaftsverwaltungsrecht,

E. 2

Art. 23 BV als verfassungsrechtliche Grundlage? Art. 23 BV ermächtigt den Bund, die Errichtung von Werken, die in seinem Interesse liegen, zu unterstützen. Im Bereich der Restkostenfinanzierung (Art. 4 ff. des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses) sind keine einzelnen Werke auszumachen, denen eine überragende Bedeutung im Sinne der Verfassungsnorm («im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben», Art. 23 Abs. 1 BV) zukommen könnte. Es handelt sich vielmehr um die Restkosten einer grossen Anzahl kleiner (kommunaler) Vorhaben, welche die Wiederherstellung bestehender Bauten, Anlagen und Kulturen betreffen.

E. 3

Art. 36ter BV als verfassungsrechtliche Grundlage für die Leistungen des Bundes an die Strassenkosten a. Der Bund kann nicht, gestützt auf Art. 36ter BV, Förderungspolitik im Strassensektor betreiben. Vielmehr bezieht er sich dafür auf die einschlägigen Sachkompetenzen (vgl. Ingress zum Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985, SR 725.116.2). Die aktuellen Leistungen sind Teil des erwähnten Gesamtkonzepts betreffend Unwetterschäden 1987. Sie finden ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 31bis Abs. 3 Bst. c BV. Art. 36ter regelt nur die Verwendung der Treibstoffzollgelder. Gestützt auf diese Bestimmung kann nicht über den Einsatz von Bundesmitteln legiferiert werden, sondern bloss über die Finanzierung der einzusetzenden Gelder. b. Nach Art. 36ter BV muss der Bund die Hälfte des Treibstoffzollertrages und den ganzen Ertrag des Zollzuschlages für seine Anteile/Beiträge im Bereich des Strassenverkehrs verwenden. Eine am Wortlaut der Bestimmung haftende Auslegung müsste dazu führen, dass nicht 100% der Aufwendungen aus Treibstoffzollgeldern vergütet werden können. Bezieht man bei der Interpretation der Norm aber deren «ratio» mit ein, so kann das nicht vorbehaltlos gelten. Das Hauptaugenmerk der Vorschrift richtet sich darauf, die Kantone von ihren Strassenkosten zu entlasten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dies nicht bis hin zu einer gänzlichen Übernahme der Kosten führen sollte. Vom Verfassungszweck her scheint uns aber in Ausnahmefällen, bei einer akuten, ausserordentlich hohen Belastung einzelner Kantone, wie sie im Rahmen der Unwetter 1987 entstanden ist, eine vollständige Deckung

spezifischer Strassenlasten möglich zu sei. Hinzu kommt, dass die Treibstoffzölle neben ihrem Konsumsteuercharakter auch Kostenanlastungsfunktion haben: Statt dass der Strassenbenützer eine Gebühr entrichtet, wird der für den Betrieb des Motorfahrzeuges erforderliche Treibstoff mit Abgaben belastet. Als «Gegenleistung» wird ihm ein wohl ausgebautes und unterhaltenes Strassennetz zur Verfügung gestellt. Auch der Private ist deshalb an einer hohen Kostenfinanzierung durch Treibstoffzollgelder interessiert.

E. 4

Finanzrechtliche Kompetenzen als verfassungsrechtliche Grundlage für die Leistungen des Bundes an die Restkosten? Art. 42ter BV überträgt dem Bund keine Sachkompetenz, um Subventionen zu gewähren. Die Vorschrift enthält nur gewisse Grundsätze, welche der Bund bei der Gewährung von Beiträgen zu beachten hat. Demnach können die Zahlungen des Bundes im Bereich der Restkosten materiell nicht auf diese Bestimmung abgestützt werden.

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.19 - Bundesamt für Justiz, 8. Februar 1988 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 662 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.